

Anlage **zum Beschluss Nr. 0974/2023 vom 19.10.2023 des Stadtrats Schmölln**
zum Beschluss Nr. 47/2023 vom 17.10.2023 des Gemeinderats
Dobitschen

VERTRAG ÜBER DIE EINGLIEDERUNG

Zwischen
der Stadt Schmölln
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Sven Schrade

und

der Gemeinde Dobitschen
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Björn Steinicke

Präambel

Der Stadtrat der Stadt Schmölln hat in seiner Sitzung am 19.10. 2023 mit Beschluss Nr. 0974/2023, ebenso der Gemeinderat der Gemeinde Dobitschen in seiner Sitzung am 17.10. 2023 mit Beschluss Nr. 47/2023 zugestimmt, dass die Gemeinde Dobitschen aufgelöst und in die Stadt Schmölln eingegliedert werden soll.

Die Einwohner der Stadt Schmölln und der Gemeinde Dobitschen wurden vor der Beschlussfassung des Stadtrates Schmölln und des Gemeinderates Dobitschen zu dieser Entscheidung informiert. In der Gemeinde Dobitschen wurde zusätzlich im Rahmen einer Einwohnerversammlung die Meinung der Einwohner angehört

In Durchführung der übereinstimmenden Beschlüsse ihres Stadt- und ihres Gemeinderates und zur Regelung von hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die beteiligten Gemeinden folgenden Vertrag:

§ 1

Eingliederung

- (1) Mit Inkrafttreten des durch den Thüringer Landtag zu beschließenden Gesetzes wird die Gemeinde Dobitschen aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Stadt Schmölln eingegliedert.
- (2) Die vergrößerte Stadt führt den Namen Schmölln.

§ 2

Ortsteile, Ortsteilnamen

- (1) Ortsteile¹ der vergrößerten Stadt nach § 4 Abs. 2 Satz 1 ThürKO sind:
 - Dobitschen
 - Meucha
 - Pontewitz
 - Rolika
- (2) Jeder Ortsteil nach Absatz 1 führt seinen bisherigen Namen in Verbindung mit dem Namen der Stadt Schmölln als Ortsteilnamen weiter. Der Ortsteilname ist, soweit rechtlich zulässig und geboten, im amtlichen Sprach- und Schriftverkehr weiter zu verwenden.

§ 3

Ortsteilverfassung

- (1) Mit dem Wirksamwerden der Eingliederung wird gemäß § 45 Abs. 8 ThürKO für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde für den Rest der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats die Ortsteilverfassung eingeführt.
- (2) Der bisherige Bürgermeister der aufgelösten Gemeinde ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter zum Ortsteilbürgermeister zu ernennen. Die bisherigen Gemeinderatsmitglieder sind die Ortsteilratsmitglieder.

¹ Die eingegliederte Gemeinde ist somit Ortsteil und hat Anspruch auf einen Ortsteilrat mit Ortsteilverfassung. Der Geltungsbereich der Ortsteilverfassung erstreckt sich auf das Gebiet der eingegliederten Gemeinde.

- (3) Die Rechte des Ortsteilrates ergeben sich aus § 45 ThürKO.
- (4) Die Stadt Schmölln stellt dem Ortsteil gemäß § 45 Abs. 6 ThürKO und nach Maßgabe der finanziellen Leistungsfähigkeit finanzielle Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 45 ThürKO im Umfang von 5,00 Euro pro Einwohner zur Verfügung.
- (5) Die Ortsteilverfassung soll nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieses Vertrages als Ortsteilverfassung der Stadt Schmölln fortgelten.

§ 4

Rechtsnachfolge, Ortsrecht

- (1) Die Stadt Schmölln wird zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Eingliederung Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde Dobitschen. Sie tritt in alle Rechte und Pflichten der Gemeinde Dobitschen ein.
- (2) Das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinde Dobitschen soll, soweit es nicht durch die Eingliederung gegenstandslos wird, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieses Vertrags als Ortsrecht der Stadt Schmölln im bisherigen Geltungsbereich fortgelten. Die Anpassung des Ortsrechts an das Recht der Stadt Schmölln erfolgt entsprechend der gesetzlichen Vorgaben.
- (3) Die Stadt Schmölln tritt entsprechend der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der jeweils geltenden Fassung als Rechtsnachfolgerin in die Zweckverbände und Zweckvereinbarungen ein, denen die aufgelöste Gemeinde angehört.

§ 5

Haushaltsführung

Die Gemeinde Dobitschen führt bis zum Erlass einer zusammengefassten Haushaltssatzung auf dem Gebiet der aufgelösten Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft nach der Haushaltssatzung der Gemeinde Dobitschen. Die aufzulösende Gemeinde Dobitschen wird Neuverschuldungen nur zur Fortführung bereits begonnener Maßnahmen und in Abstimmung mit der Stadt Schmölln vornehmen.

§ 6

Steuern

Für die Vereinheitlichung der bisherigen Hebesätze für die Realsteuern (Gewerbesteuern, Grundsteuer A und B) der Stadt Schmölln und der Gemeinde Dobitschen gilt die Thüringer Verordnung zur Bestimmung der Zuständigkeit für die Zulassung unterschiedlicher Realsteuerhebesätze vom 18. August 1995 (GVBl. 1995, 298). Gemäß dieser Verordnung wird die Vereinheitlichung innerhalb einer Übergangszeit bis zu 3 Jahren erfolgen.

§ 7

Übernahme von Bediensteten

- (1) Die Rechtsstellung der Beamten und Versorgungsempfänger und deren Übernahme richtet sich nach den Vorschriften der §§ 14 bis 18 und 29 des Thüringer Beamtengesetzes (ThürBG) vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 229).
- (2) Die Stadt Schmölln tritt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Eingliederung in die Rechte und Pflichten aus den bestehenden Arbeitsrechtsverhältnissen der Gemeinde Dobitschen ein. Die Rechtsstellung der Tarifbeschäftigten und Auszubildenden sowie deren Übernahme richten sich nach den einschlägigen Regelungen des Neugliederungsgesetzes.
- (3) Die Gemeinde Dobitschen kann in der Zeit vom Abschluss dieses Vertrages bis zum Inkrafttreten der Eingliederung Änderungen an den bestehenden Arbeitsrechtsverhältnissen oder den Abschluss neuer Arbeitsrechtsverhältnisse nur falls unbedingt erforderlich und nur im Einverständnis mit der Stadt Schmölln vornehmen. Die tariflichen Regelungen bleiben unberührt.

§ 8

Wohnsitz, Bürgerrechte

- (1) Soweit für Rechte und Pflichten die Wohndauer oder der Aufenthalt im Gebiet der Stadt maßgeblich ist, wird die ununterbrochene Wohn- oder Aufenthaltsdauer in der aufgelösten Gemeinde auf die Wohn- oder Aufenthaltsdauer in der Stadt Schmölln angerechnet.

- (2) Alle Einwohner haben die gleichen Rechte und Pflichten. Die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Schmölln stehen ihnen im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise zur Verfügung.

§ 9

Wahrung der Eigenart, Kommunale Einrichtungen

- (1) Die Stadt Schmölln ist verpflichtet, den Charakter und das örtliche Brauchtum in den Ortsteilen zu erhalten. Das kulturelle, gesellschaftliche und sportliche Leben, insbesondere die bestehenden örtlichen Vereine sowie die sozialen, kirchlichen und sportlichen Einrichtungen, werden auch weiterhin im Rahmen der Möglichkeiten des Haushalts gefördert.
- (2) Die örtlichen, öffentlichen, kulturellen, sozialen und sportlichen Einrichtungen werden auch den Vereinen der aufgelösten Gemeinde Dobitschen weiterhin im Rahmen der Möglichkeiten des Haushalts zur Verfügung gestellt.
- (3) Bestand und Betrieb der auf dem Gebiet der aufgelösten Gemeinde vorhandenen kommunalen Einrichtungen werden gewährleistet und den Erfordernissen entsprechend weiterentwickelt, soweit sie einer sinnvollen Gesamtplanung entsprechen.
- (4) Die Stadt Schmölln wird die Kinderbetreuungseinrichtung im Gebiet der aufgelösten Gemeinde Dobitschen so lange erhalten und betreiben, wie die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind und die Wirtschaftlichkeit der jeweiligen Einrichtung gewährleistet ist.
- (5) Der existierende Standort der Freiwilligen Feuerwehr der aufgelösten Gemeinde Dobitschen bleibt bestehen, sofern dieser gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes i.V.m. den Vorschriften der Thüringer Feuerwehrorganisationsverordnung erforderlich ist. Die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Fahrzeuge, Sonderausrüstungen und persönliche Schutzausrüstung werden bereitgestellt und entsprechend den Möglichkeiten des städtischen Haushalts schrittweise modernisiert. Die Vertragsparteien sind sich bewusst, dass das Feuerwehrwesen im Ort einen hohen Stellenwert einnimmt – nicht nur bei der Brandbekämpfung, sondern auch bei der Gestaltung des sozialen Lebens. Es wird daher sichergestellt, dass das Feuerwehrgerätehaus und der Sozialtrakt dem Feuerwehrverein Dobitschen e.V. weiter zur unentgeltlichen Nutzung zur Verfügung stehen, auch wenn

auf Grund gesetzlicher Vorgaben die Einrichtung der Ortsteilfeuerwehr Dobitschen nicht mehr erforderlich ist.

- (6) Die gemäß Anlage 1 benannten Projekte bzw. Vorhaben sollen vorrangig verfolgt bzw. gefördert werden.
- (7) Absatz 1 bis 6 gilt vorbehaltlich nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit und unter Beachtung der Entwicklungsbelange aller Ortsteile und der Kernstadt.

§ 10

Investitionen

- (1) Die Stadt Schmölln ordnet die in Anlage 2 aufgeführten und von der Gemeinde Dobitschen gewünschten Investitionen zeitlich in einen Investitionsplan für die nächsten Jahre ein. Dieser ist im Rahmen der Möglichkeiten des Haushalts und nach Maßgabe einer sinnvollen Gesamtplanung abzarbeiten. Vorrang haben bereits begonnene Maßnahmen und solche, die bereits in ein Förderprogramm aufgenommen wurden.
- (2) Die Finanzierung von Investitionsmaßnahmen mit Verpflichtungsermächtigung ist abzusichern.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten vorbehaltlich nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit und unter Beachtung der Entwicklungsbelange aller Ortsteile und der Kernstadt.

§ 11

Meinungsverschiedenheiten

- (1) Dieser Vertrag wird im Geiste der Gleichberechtigung und der Vertragstreue geschlossen. Auftretende Unstimmigkeiten sind daher in diesem Sinne gütlich zu regeln.
- (2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, entscheidet die Rechtsaufsichtsbehörde.
- (3) Widerspricht eine Regelung dieses Vertrags dem geltenden oder dem künftigen Recht, so behält der Vertrag im Übrigen seine Gültigkeit. Die Beteiligten verpflichten sich, eine ungültige Bestimmung durch eine dem gewollten Ergebnis möglichst nahekommende, rechtlich nicht zu beanstandende Regelung zu ersetzen.

- (4) Von einzelnen Vereinbarungen des Vertrags kann abgewichen werden, wenn sich die dem Vertrag zugrundeliegende Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat und die Bürger des betreffenden Ortsteils der ehemaligen Gemeinde Dobitschen der Änderung oder Aufhebung von einzelnen Regelungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln zustimmen (ortsteilbezogene Abstimmungs Mehrheit).

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Die Eingliederung der Gemeinde Dobitschen in die Stadt Schmölln wird mit dem Inkrafttreten des durch den Thüringer Landtag zu beschließenden Gesetzes rechtswirksam.
- (2) Dieser Vertrag tritt – soweit zu seiner Umsetzung das Gesetz nicht erforderlich ist – mit seiner Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft.

Schmölln, den ... 7.11.2023

Dobitschen, den ... 7.11.2023


Bürgermeister




Bürgermeister



Anlage 1 zu § 9 – Wahrung der Eigenart, Kommunale Einrichtungen

- Erhalt der Einrichtungen des Bauhofes Dobitschen als Lager (z.B. für Festzelt, Verkaufshütten, Brennholz, Equipment für verschiedene Veranstaltungen)
- Erhalt des Kulturhauses Dobitschen (bestehend aus Saal und Gaststätte) mit der Möglichkeit, die Räumlichkeiten für juristische und natürliche Personen zu mieten; Die Nutzung durch die Vereine zum Erhalt des dörflichen Lebens, der Gemeinnützigkeit sowie in diesem Zusammenhang unmittelbar verbundener Veranstaltungen sind entgeltfrei. Kommerzielle Veranstaltungen sind hiervon ausgeschlossen. Die Nutzungsgebühr für kommerzielle Veranstaltungen orientiert sich an den ortsüblichen Gebührensätzen für Bürgerhäuser und wird im Einvernehmen mit dem Ortsteilrat Dobitschen festgelegt. Weiterhin erfolgt eine kostenfreie Bereitstellung der Lokalität an die ansässige Schule und den Kindergarten sowie Veranstaltungen, die unmittelbar mit der Schule und dem Kindergarten im Zusammenhang stehen.
- Nachbeschaffung und Neueinkleidung der Einsatzkräfte der Feuerwehr in Dobitschen mit der Einsatzkleidung (PSA) SGARD Swissgard II (oder Nachfolger) im jetzigen Design bis zum Kompletttausch der Einsatzbekleidung (einheitliches Auftreten)
- Im Rahmen der satzungsgemäßen Tätigkeit des Feuerwehrvereins Dobitschen e.V. beschaffte (Einsatz-)Technik bleibt bei der Ortsteilfeuerwehr Dobitschen stationiert
- Die Stadt Schmölln tritt in die Zweckvereinbarung „Festzelt“ mit den Gemeinden Göllnitz und Göhren ein. Bei Eintritt in die Zweckvereinbarung „Festzelt“ mit den Gemeinden Göhren und Göllnitz wird hiermit festgehalten, dass die einmal jährlich kostenfreie Nutzung ausschließlich dem Ortsteil Dobitschen vorbehalten ist. Das Dorf- und Vereinsfest in Dobitschen wird weiterhin durch die Kommune veranstaltet; sie bedient sich hierfür des Ortsteilrates i. V. m. dem aus den Vereinsvorsitzenden bestehenden Festkomitee. Das Festkomitee besteht aus den Vorsitzenden der sich beteiligenden Vereine (bspw. Faschingsclub, SV Eintracht Dobitschen, Feuerwehrverein) sowie weiteren hinzugezogenen Personen sowie dem Ortsteilbürgermeister. Der für Dobitschen zuständige Bauhofbeschäftigte steht dem Festkomitee in der Vor- und Nachbereitung sowie der Durchführung für Transport-, Auf- und Abbauarbeiten einschließlich benötigter Technik zur Verfügung. Dies beinhaltet auch die kurzfristige Grünpflege vorab auf dem Festplatz. Dies gilt auch für weitere Veranstaltungen wie z.B. das "Maibaumsetzen" oder den "Neujahresempfang" im Einvernehmen mit dem Leiter des Bauhofes Schmölln.
- Die Nutzungsvereinbarung der Gemeinde Dobitschen mit dem Dorf- und Förderverein bzgl. der ehemaligen Brauerei bleibt bestehen; in dieser ist geregelt, dass der Verein

die Sanierung und Weiterentwicklung Areals zum Ortsteilzentrum in Eigenregie im Einvernehmen mit dem Bauamt vornehmen kann.

- Entgeltfreie Nutzung des Sportplatzes sowie der Turnhalle für den Übungs- Lehr- und Wettkampfbetrieb anerkannter Sportorganisationen (z.B. eingetragene Sportvereine) mit Sitz in der Stadt Schmölln gem. § 15 Abs. 2 Thüringer Sportförderungsgesetz.
- Entgeltfreie Nutzung des Sportlerheims durch den Sportverein für nichtkommerzielle oder gemeinnützige Veranstaltungen; die Weitervermietung des Sportlerheims an private Dritte oder nicht im Stadtgebiet ansässige Vereine erfolgt ausschließlich über die Stadt Schmölln
- Es wird mittelfristig der Sportplatz mit Sportlerheim Dobitschen sowie die Turnhalle in Rolika in die Entgeltordnung Sportstätten der Stadt Schmölln aufgenommen
- Mitwirkung der Stadt Schmölln bei den Bemühungen für den Erhalt, Fortbestand und Sicherung der Zukunftsfähigkeit der Regelschule im Ortsteil Dobitschen
- Mitwirkung der Stadt Schmölln bei den Bemühungen zur Errichtung einer neuen Turn- und Sporthalle für die Sicherung des Standortes der Regelschule sowie der umliegenden Vereine aus Dobitschen und dem Stadtgebiet Schmölln
- Schaffung einer rechtlichen Möglichkeit zur Errichtung einer Zuwegung zum Kindergarten/Turnhalle in Rolika

Anlage 2 zu § 10 – Investitionen

1. Grundhafter Straßenausbau:

Bis spätestens Ende 2027 soll nach Absprache und unter der Bedingung einer gemeinsamen Ausführung mit dem ZAL eine der nachfolgenden Maßnahmen realisiert werden:

- grundhafter Ausbau mit vorgelagerter Planung nach Absprache und gemeinsamer Ausführung mit dem ZAL zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Straße des Friedens; die Baukosten nach Kostenermittlung (Stand: 07.08.2023) betragen 426.470,59 Euro (abzgl. Straßenausbaubeitragserstattung (mindestens 40 Prozent der erstattungsfähigen Aufwendungen))

oder

- grundhafter Ausbau mit vorgelagerter Planung nach Absprache und gemeinsamer Ausführung mit dem ZAL zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Straße der Einheit; die Baukosten nach Kostenermittlung (Stand: 07.08.2023) betragen 547.268,91 Euro (abzgl. Straßenausbaubeitragserstattung (mindestens 40 Prozent der erstattungsfähigen Aufwendungen))

Beide Maßnahmen sollen im Zuge der abwasserseitigen Erschließung bis 2040 (nach ABK) umgesetzt sein.

2. Ersatzbeschaffung des Kleinalarmfahrzeugs (KLAF); (baulich bedingt Beschränkung auf Kleinbusgröße)
3. Je nach Bedarf wird die Technik des Bauhofes zur Erledigung der Pflichtaufgaben angemessen erneuert